Mitgliederversammlung NUZ e.V. am 29.04.2022

Tagesordnungspunkt 13. Änderung der Vereinssatzung

Hinweis:

In der bisherigen Vereinssatzung wurde in § 6 Vorstand/ Erweiterter Vorstand in Ziff. 1 bis 3 die Vertretung des Vereines und in Ziff. 4 die Zusammensetzung des "Erweiterten Vorstandes " aus 3 – 10 Beisitzer geregelt. Die Beisitzer wurden auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlzeiten sind wegen der Corona bedingten Verschiebungen der Mitgliederversammlungen abgelaufen. Die bisherigen Mitglieder sind bis zur Neuwahl weiterhin im Amte.

Es gab nun etwas Schwierigkeiten wegen der Auslegung und rechtlichen Stellung von Mitgliedern im erweiterten Vorstand, insbesonders in Gemeinderatsitzungen der Gemeinde Dotternhausen. Die Frage wurde aufgeworfen, ob Gemeinderatsmitglieder, die im erweiterten Vorstand tätig sind, bei Angelegenheiten, die die NUZ e.V. betreffen, nach der GO evtl. befangen sind.

Um dies rechtlich richtig zu stellen, sollte die Funktion, wie schon bisher gehandhabt, wie als Ausschussmitglied in jedem Vereine, in der Satzung geregelt werden. Dies wurde bisher schon so gehandhabt. Damit wäre aber klar gestellt, dass die Ausschussmitglieder keine vertretungsberechtigten Funktionsträger im Verein sind. Dazu wird in einem neuen § 7 "Vereinsausschuss" nun die Satzungsregelung formuliert.

In § 6 werden ausschließlich die Vorstandsangelegen geregelt und entsprechend den sich rechtlich weiter entwickelten Vereinssatzungsregelungen, den Gemeinnützigkeitsvorgaben der AO und EstG, angepasst.

Der Vereinsvorstand ist ehrenamtlich tätig und hat bisher keinerlei Entschädigungen erhalten.

Im Einkommensteuergesetz besteht die Möglichkeit, dass Übungsleiter oder ehrenamtliche Vorstände gewisse steuerrechtliche Vergünstigungen erhalten können. So können Übungsleiter in Vereinen bis zu 3000 €, ehrenamtliche Vorstände bis zu 850 € steuerbegünstigt erhalten bzw.in ihren Steuererklärungen geltend machen.

Dies muss aber in den Vereinssatzungen grundsätzlich geregelt werden.

Änderung Überschrift § 6 bisher Vorstand/ Erweiterter Vorstand

Neu: nur noch: "§ 6 Vorstand"

Bisheriger Abs. 4 (Regelung erweiterter Gesamtvorstand) wird gestrichen. (s. künftig § 7 Vereinsausschuss).

Es werden folgende Ziffern nach Ziff 3 in § 6 eingeführt:

- 4. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse des Ausschusses aus.
- 5. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nachgewiesene, unabdingbare Sachkosten und Fahrtkosten werden entsprechend den gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlichen Regelungen erstattet. Eine Anweisung eines nicht direkt betroffenen Vorstandmitgliedes ist erforderlich.
- 6. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziff. 5 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeiten eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EstG gezahlt wird. Die Vereinbarung einer Ehrenamtspauschale unter der Bedingung des Verzichtes gegen Erhalt einer Spendenbescheinigung ist nicht zulässig.

Es wird folgender "§ 7 Vereinsausschuss" neu eingeführt.

Die bisherige § 7 Mitgliederversammlung, wird § 8 Mitgliederversammlung, der bisherige § 8 Schatzmeister wird § 9 Schatzmeister, der bisherige § 9 Schriftführer wird § 10 Schriftführer, der bisherige § 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens wird § 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens.

Neu "§ 7 Vereinsausschuss "

- 1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes und der Erfüllung des Satzungszweckes bildet der Verein einen Vereinsausschuss. Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und nennen sich Beisitzer. Nach Ablauf der 2 jährigen Amtszeit bleiben diese so lange im Amte, bis eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung Neuwahlen durchführen kann. Soweit in einer Mitgliederversammlung nicht alle Beisitzersitze besetzt werden können oder ein Mitglied während der Amtszeit ausscheidet, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst Beisitzer ernennen.
- 2. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) Der Vorstand
 - b) 5-12 weitere Beisitzer
 - c) Vom Vorstand oder vom Ausschuss selbst bestellte weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben
- 3. Der Vereinsvorstand und der Ausschuss tagen in der Regel gemeinsam. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Einer der vertretungsberechtigten Vorstände hat gegen Beschlüsse ein Vetorecht nach der Beschlussbekanntgabe. Kommt es in der folgenden Ausschusssitzung zu keinem weiteren einvernehmlichen Beschluss, muss eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung über die Angelegenheit entscheiden.
- 4. Einer der vertretungsberechtigten Vorstände beruft zu den Ausschusssitzungen mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mittels e-Mail ein. Die Einhaltung einer Frist bedarf es im Eilfalle nicht. Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung. Ist kein solches Vorstandmitglied anwesend, bestimmt der Ausschuss für diese Sitzung einen Sitzungsleiter.
- 5. Mindestens drei Beisitzer können die Einberufung einer Ausschusssitzung beim Vorstand beantragen.
- 5. Der Vorstand oder der Ausschuss kann für bestimmte Fachbereiche auch Unterausschüsse bilden, zu denen weitere Fachexperten hinzugezogen werden können. Beschlüsse werden entweder vom Vorstand direkt vollzogen oder an den Gesamtausschuss verwiesen.
- 6. Der Vereinsausschuss ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig sind. In Eilangelegenheiten kann auch ein vertretungsberechtigter Vorstand für den Verein Entscheidungen treffen. Die Entscheidungen werden in der nächsten Vorstands- oder Ausschusssitzung bekannt gegeben.

Zur Übersichtlichkeit werden diese Änderungen in einer Satzungsneufassung eingearbeitet:

Neufassung der Satzung des gemeinnützigen Vereines Natur- und Umweltschutz Zollernalb e.V. vom 29.4.2022: